

# LobbyControl - Initiative für Transparenz und Demokratie e.V.

## I. Lobbyregister

Frage I.1: Sieht Ihre Partei die Notwendigkeit für die Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters und wird sie sich in der kommenden Legislaturperiode für ein solches einsetzen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Frage I.2: Welche parlamentarischen Initiativen wird Ihre Partei bzw. Ihre Fraktion für ein derartiges Lobbyregister konkret ergreifen?

Frage I.3: Seit zwei Jahren gibt es in Brüssel ein gemeinsam von EU-Kommission und EU-Parlament geführtes Lobbytransparenzregister, allerdings ein freiwilliges. Viele Lobbyakteure mit Sitz in Brüssel haben sich bisher nicht registriert, wie die aktuelle ALTER-EU-Studie "Rescue the Register" zeigt.1 Unterstützen Sie unsere Auffassung, dass ein freiwilliges Register kein wirksames Instrument zur Herstellung von mehr Lobbytransparenz ist? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Frage I.4: LobbyControl schlägt vor, dass sich – ab einem bestimmten zeitlichen oder finanziellen Schwellenwert – folgende Akteurstypen registrieren müssen, sofern sie Lobbyarbeit betreiben: Unternehmen, Verbände, Nichtregierungsorganisationen, Agenturen, Denkfabriken, Anwaltskanzleien und selbstständige Lobbyist und Lobbyistinnen. Welche Akteure müssten sich Ihres Erachtens in ein verpflichtendes Lobbyregister eintragen? Gibt es Akteure, die Sie von der Verpflichtung ausnehmen würden? Frage I.5: Welche anderen Maßnahmen oder Instrumente zur Herstellung von mehr Transparenz im Bereich Lobbyismus befürworten Sie alternativ oder ergänzend zu einem Lobbyregister?

Die Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages trifft bereits eine Reihe von Regelungen, unter anderem wird bereits ein Lobbyistenregister geführt. Eine Anhörung von Verbänden oder die Ausgabe von Hausausweisen an ihre Vertreter ist nur zulässig, wenn die Verbände registriert sind. Wir halten die bestehenden Regelungen für ausreichend.

Der zeitliche Aufwand für ein Vorhaben bzw. einen Auftraggeber lässt sich kaum klar beziffern, wenn z.B. Gespräche zu mehreren Themen geführt werden. Solche Vorschläge würden einen enormen Bürokratieaufwand verursachen, ohne dass am Ende ein Nutzen erkennbar ist. Auch sagt die Arbeitsdauer für ein bestimmtes Vorhaben noch nichts über den "Erfolg" der Lobbytätigkeit aus. Ebenso ist es, wenn gefordert wird, ab einer finanziellen Grenze Lobbyarbeit zu erfassen. Einflussnahme kann auch nicht nur über bezahlte, sondern auch über ehrenamtliche Interessenvertreter erfolgen.

Rechtliche Probleme gäbe es, wenn Rechtsanwälte Kontakt zu Politikern aufnehmen. Denn Sie sind als Berufsgeheimnisträger gegenüber ihren Mandaten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## II. Karenzzeit für politisches Personal

Frage II.1: Wird sich Ihre Partei in der kommenden Legislaturperiode für eine Karenzzeit für politisches Führungspersonal einsetzen, wenn dieses vom Amt in eine Lobbytätigkeit wechseln will? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Frage II.2: Welche politischen Initiativen wird Ihre Partei bzw. Ihre Fraktion für eine derartige Karenzzeit konkret ergreifen?

Frage II.3: Wir fordern eine dreijährige Karenzzeit. Wie würde Ihre Partei eine Karenzzeit ausgestalten: Wie lange sollte sie gelten, für welches politische Personal?

Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Um Interessenskonflikte bei einem Wechsel von Regierungsmitgliedern in die Wirtschaft, zu Gewerkschaften oder Verbänden auszuschließen, schlägt die FDP vor, einen Verhaltenskodex zu schaffen, der Minister und Parlamentarische Staatssekretäre, die aus ihrem Amt ausscheiden und innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren die Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Bereichs beabsichtigen, die im Zusammenhang mit ihrer früheren Beschäftigung steht, verpflichtet, die Bundesregierung hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Regierung kann dem früheren Minister oder Staatssekretär die Auf-



nahme der geplanten Tätigkeit untersagen, wenn eine Prüfung ergibt, dass eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen droht.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass für Minister und Parlamentarische Staatssekretäre anders als für Beamte das Lebenszeitprinzip nicht gilt und ihre Amtszeit von vorneherein begrenzt ist. Sie können auch jederzeit entlassen werden. Deshalb muss es ihnen grundsätzlich möglich sein, nach dem Ausscheiden aus dem Amt ungehindert in den alten Beruf zurückzukehren oder sich eine neue berufliche Existenz aufzubauen. Dies ist schon mit Blick auf die Berufsfreiheit geboten. Einschränkungen der Berufsausübung müssen verhältnismäßig sein. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Amtszeiten z.B. für Staatssekretäre in einigen Fällen in der Vergangenheit sehr kurz waren. Es erscheint als unverhältnismäßig, wenn eine ein- bis vierjährige Amtszeit ein dreijähriges Berufsverbot in der freien Wirtschaft nach sich ziehen soll. Aufgrund der starken Einzelfallbezogenheit bei der Bewertung der vergleichsweise wenigen Fälle wird eine starre gesetzliche Regelung nicht für sachdienlich gehalten.

### III. Parteienfinanzierung

Frage III.1: Nach unserer Auffassung ist mehr Transparenz bei Parteispenden notwendig. Die Grenze von 50.000 Euro für die sofortige Offenlegung von Spenden ist zu hoch. Wir fordern die Herabsetzung dieser Grenze: Spenden über 10.000 Euro sollten umgehend veröffentlicht werden. Zusätzlich sollten alle Spenden ab 2.000 Euro mit Namen des Spenders in den Rechenschaftsberichten angezeigt werden. Will Ihre Partei mehr Transparenz bei Parteispenden schaffen? Wenn ja, welche Maßnahmen wollen Sie konkret ergreifen?

Transparenz im Rahmen der Parteienfinanzierung ist unerlässlich und verfassungsrechtlich geboten. Parteien haben durch Artikel 21 des Grundgesetzes eine herausgehobene Position: sie wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Den Parteien wird dort weiterhin die Pflicht aufgegeben, über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft zu geben. Das Parteiengesetz schreibt vor, dass Parteien nicht von den staatlichen Mitteln abhängig sein sollen. Präziser haben zunächst das Bundesverfassungsgericht und später der Gesetzgeber festgelegt, dass Parteien sich überwiegend aus nicht öffentlichen Mitteln finanzieren müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 1992 klargestellt, dass Spenden an politische Parteien ebenso wie die Mitgliedsbeiträge und die Wahlergebnisse wesentlicher Indikator ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz sind. Das Verfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht nur Spenden natürlicher, sondern auch solche juristischer Personen keineswegs zu beanstanden, sondern nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in beliebiger Höhe zulässig sind. Aus unserer Sicht haben sich die bisher geltenden Regelungen zur sofortigen Offenlegung von Spenden bewährt. Eine Absenkung der Spendengröße für die Veröffentlichung halten wir nicht für erforderlich. Gegen eine Absenkung der Veröffentlichungspflicht auch auf bis zu 10.000 Euro haben wir keine Bedenken. Nach unserer Einschätzung hängt die Spendeneinschätzung nicht an existierende Veröffentlichungsgrenzen. Eine weitere Absenkung, auch die Veröffentlichung von Spendern im Rechenschaftsbericht über 2.000 Euro, ist deshalb prinzipiell möglich. Es ist aber zu bedenken, dass die Spendenverzeichnisse dann sehr umfangreich sein werden und es daher statt eines Mehr an Transparenz, de facto zu einem Weniger führen könnte.

Frage III.2: Im Gegensatz zu anderen Ländern gibt es in Deutschland keine Obergrenzen für Parteispenden. Insbesondere Großspenden legen die Erwartung einer Gegenleistung nahe. Außerdem wirkt eine Deckelung dem Machtgefälle zwischen finanzstarken und finanzschwachen Interessengruppen bzw. wohlhabenden und weniger begüterten Individuen entgegen. Wir fordern daher eine Begrenzung von Spenden auf insgesamt 50.000 Euro pro Spender, Partei und Jahr. Sieht Ihre Partei hier Handlungsbedarf? Wie würde Ihre Partei eine Obergrenze ausgestalten? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Aus unserer Sicht ist eine Deckelung von Parteispenden weder erforderlich noch verfassungsrechtlich geboten.

Die Unterstellung, dass eine Großspende eine Gegenleistung erzeugen könne, ist abwegig. Vielmehr ist es für die Bürgerinnen und Bürger wichtig, zu erfahren, wie sich die einzelnen Parteien finanzieren. Transparenz durch Veröffentlichung in den Rechenschaftsberichten und durch den Bundestagspräsidenten ist daher zentral.

Frage III.3: Parteiensponsoring ist im Parteiengesetz nicht klar geregelt. Wir fordern, das Parteiensponsoring den gleichen Transparenzpflichten und Obergrenzen zu unterwerfen wie Parteispenden. Sehen Sie beim Parteiensponsoring Regelungsbedarf? Wenn ja, wie will Ihre Partei das Sponsoring gestalten? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Die Freie Demokratische Partei befürwortet das Sponsoring politischer Veranstaltungen durch die Wirtschaft.

Sponsoring ist per se ein öffentlicher Vorgang. Nur durch die öffentliche Präsentation des Sponsors und die Benennung seines Engagements erfüllt das Sponsoring die Voraussetzungen, welche die Finanzverwaltung an Betriebsausgaben dieser Art knüpft.

Politisch tritt die FDP dafür ein, dass die Parteien mit ihren Rechenschaftsberichten auch einen Sponsoringbericht erstellen, der jedermann zeigt, wer zu welchen Gelegenheiten und in welchem Umfang Veranstaltungen politischer Parteien unterstützt hat. Wir haben diese Auffassung schon als Reaktion auf den GRECO-Bericht zur Politikfinanzierung vertreten. Andere Parteien sehen dies derzeit noch anders. Gleichwohl wird die FDP diesen Ansatz bei der nächsten Novelle des Parteiengesetzes erneut in die politische Debatte einbringen.

#### IV. Nebeneinkünfte von Abgeordneten

Frage IV.1: Bisher müssen Bundestagsabgeordnete ihre Nebeneinkünfte in drei Stufen angeben. Stufe 3 umfasst dabei alle Nebeneinkünfte in Höhe über 7000 Euro. Ab dem nächsten Bundestag sollen die Nebeneinkünfte in zehn Stufen angezeigt werden, wobei Stufe 10 bei 250.000 Euro beginnt und ebenfalls nach oben offen ist. Hält Ihre Partei die beschlossene Neuregelung für die Offenlegung von Nebentätigkeiten und -einkünften für ausreichend? Wenn nein, in welcher Form wollen Sie die Regelungen verändern? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Die meisten Abgeordneten gehen keiner bezahlten Nebentätigkeit nach. Bei den verbleibenden Abgeordneten sind Nebentätigkeiten, häufig im angestammten Beruf, auch nur in einem reduzierten Umfang möglich, weil das Abgeordnetenmandat sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Aus Gründen des in Art. 38 GG garantierten freien Mandats sind die Abgeordneten auch gleich zu behandeln. Die Entschädigung, auch im Alter, sichert die Unabhängigkeit und die Freiheit es Mandats ab.

Die größte Unabhängigkeit haben Abgeordnete, die eine abgeschlossene Berufsausbildung haben und einen Beruf ausüben oder selbständig sind, weil sie materiell nicht auf den Abgeordnetenstatus angewiesen sind. Während Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst leicht in ihren Beruf zurückkehren können, darf von Freiberuflern und Selbständigen, die vielleicht auch gerade wegen ihres Berufs gewählt worden sind, nicht verlangt werden, dass sie ihren Beruf und damit ihre Existenzgrundlage außerhalb des Abgeordnetenmandats aufgeben. Denn dadurch wird die Unabhängigkeit der Abgeordneten gestärkt. Die

durchschnittliche Standzeitmitgliedschaft von Abgeordneten im Deutschen Bundestag beträgt nämlich nur zwei Legislaturperioden, also acht Jahre.

Trotzdem ist es richtig, dass es für diejenigen, die Nebentätigkeiten ausüben, Regelungen gibt, die Abhängigkeiten erkennen lassen. Dabei ist jedoch eine Abwägung zwischen der Transparenz und den kollidierenden Rechte der Abgeordneten zu treffen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zu der seit 2005 geltenden Regelung, gegen die u.a. auch ein Abgeordneter der SPD geklagt hatte, eine betragsgenaue Veröffentlichung nicht für erforderlich gehalten, sondern eine Veröffentlichung in Stufen als angemessenen Ausgleich gebilligt.

Eine betragsgenaue Offenlegung der Nebeneinkünfte ist auch für die Einschätzung, ob die Unabhängigkeit des Abgeordneten beeinträchtigt sein kann, nicht erforderlich. Dafür ist die Einteilung der Nebeneinkünfte in Stufen hinreichend aussagekräftig. Die Rechtsstellungskommission des Deutschen Bundestages hat auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen beschlossen, die Nebeneinkünfte in 10 Stufen zwischen 1.000 € und mehr als 250.000 € abzubilden. Denn richtig ist: Das von SPD und Grünen 2005 eingeführte System aus drei Stufen (1.000-3.500 € 3.500-7.000 € und mehr als 7.000 €) war nicht aussagekräftig und trägt kaum zur Transparenz bei. Die bürgerlich-liberale Koalition ändert das jetzt.

Eine betragsgenaue Veröffentlichung kann überdies Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Lage von selbständigen Unternehmern und auf Mandanten z.B. von Rechtsanwälten zulassen. Aufgrund des geringen zusätzlichen Erkenntnisgewinns ist eine solche Regelung daher nicht verhältnismäßig.

Frage IV.2: Für Abgeordnete, die nebenbei als Anwälte oder Berater arbeiten, gelten aktuell geringere Transparenzanforderungen. Sie müssen keine Informationen zu ihren Kunden oder Mandanten angeben. Wir fordern, dass zumindest die Branche, aus der Kunden stammen, angezeigt werden muss, damit mögliche Interessenkonflikte sichtbar werden. Die Möglichkeit dazu ist in § 1, Abs. 5 der Verhaltensregeln bereits gegeben. Unterstützen Sie die Forderung nach mehr Transparenz bei Anwälten und Beratern? Wenn ja, in welcher Form? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Aus Sicht der FDP handelt es sich bei den Bestimmungen für Berufsgeheimnisträger – u.a. in den Verhaltensregeln des Deutschen Bundestages – um rechtsstaatlich gebotene Vorschriften zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant. Der Schutz der anwaltlichen Berufsausübung vor staatlicher Kontrolle und Bevormundung liegt dabei nicht allein im individuellen Interesse des einzelnen Rechtsanwalts oder des einzelnen Rechtssuchenden, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege. Die FDP wird daher auch in Zukunft darauf achten, dass die Verhaltensregeln keine unverhältnismäßigen Einschränkungen der Berufsausübung von Berufsgeheimnisträgern zur Folge haben.

Frage IV.3: Sollte es nach Meinung Ihrer Partei eine unabhängige Kontrolle – zumindest in Stichproben – geben, ob die Angaben der Abgeordneten korrekt und vollständig sind? Bitte begründen Sie Ihre Antwort. Die Verhaltensregeln sehen bereits heute ein breites Sanktionsspektrum vor, wenn ein Abgeordneter gegen die Offenlegungspflichten verstößt. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Deutschen Bundestages seine Pflichten verletzt, leitet der Bundestagspräsident eine Prüfung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ein. Diese Regelungen haben sich bewährt. Für die Einrichtung einer weiteren Kontrollinstanz sieht die FDP daher keinen Bedarf.

Frage IV.4: Wenn Bundestagsabgeordnete einen über eine Redneragentur vermittelten, honorierten Vortrag halten, erscheint bisher die Agentur als Einkommensquelle. Der tatsächliche Auftraggeber bleibt unbekannt. Setzen Sie sich für die Schließung dieser Transparenzlücke ein? Inwiefern?

Die FDP wird in der kommenden Legislaturperiode prüfen, ob es für diese Fälle, die eng mit dem Mandat in Verbindung stehen, einen entsprechenden Regelungsbedarf gibt.

#### V. Abgeordnetenkorruption

Frage V.1: Streben Sie in der nächsten Legislaturperiode eine Umsetzung der UN-Konvention gegen Korruption an?

Frage V.2: Wie stellen Sie sich eine Verschärfung des Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung vor? Welche konkreten Schritte planen Sie, um den Stillstand bei dieser Frage aufzulösen?

Es ist für viele unverständlich, dass die Bundesrepublik Deutschland eine von ihr unterzeichnete Konvention der UN nicht ratifiziert. Es entsteht der Eindruck, die Abgeordneten wollten sich vor Bestrafung schützen. Das ist aber nicht der Beweggrund, warum es bisher nicht zu einer Ratifizierung gekommen ist. Bereits vor der Unterschriftsleistung der Bundesregierung haben alle Fraktionen des Deutschen Bundestages, die damals regierenden Sozialdemokraten und Grünen, aber auch CDU/CSU und FDP als Oppositionsparteien, die Bundesregierung darauf aufmerksam gemacht, dass die in der UN-Konvention vorgenommene Gleichstellung von Amtsträgern (beispielsweise Beamten) und Mandatsträgern (beispielsweise Abgeordneten) nach der Verfassungsrechtslage der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich sei. Der Bundesgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung immer wieder darauf hingewiesen, dass Abgeordnete keine Amtsträger im Sinne der deutschen Rechtsvorschriften sind.

Der Deutsche Bundestag hat deshalb bei der Verabschiedung des Tatbestandes des § 108 e StGB u.a. ausgeführt: "Der Tatbestand der Abgeordnetenbestechung kann nicht dem der Beamten- und Richterbestechung nachgebildet werden (§§ 331, 332 StGB). Im Bereich des Öffentlichen Dienstes ist es generell verboten, einen persönlichen Vorteil für eine Diensthandlung oder im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit anzunehmen oder zu gewähren. Der Amtsträger soll seine Entscheidung im Rahmen der maßgeblichen Rechtsvorschriften stets unparteiisch und frei von unsachlichen Einflüssen treffen. Beim Träger eines Abgeordnetenmandats fehlt es hingegen bereits an einem genau umgrenzten Pflichtenkreis, wie er für Amtsträger existiert. Bei der Ausübung von Stimmrechten im Parlament spielen oft auch politische Gesichtspunkte und Rücksichtsmaßnahmen eine Rolle. Es ist nicht zu beanstanden, wenn bei der Stimmabgabe politische Zwecke mitverfolgt werden, die den eigenen Interessen des Stimmberechtigten entgegenkommen. Bei der Art des Aufgabenbereichs der Abgeordneten ist es jedoch nicht möglich, solche andersartigen Handlungen, die Gegenstand einer Bestechung sein könnten, begrifflich in einem klar begrenzten Tatbestand zu erfassen. Die Tätigkeit der Abgeordneten reicht über das eigentlich parlamentarische Wirken hinaus in das allgemeine politische Geschehen, wo scharf abgrenzbare Verhaltensvorschriften fehlen."

Dies ist der Grund, warum die Große Strafrechtskommission über 15 Jahre hinweg keinen akzeptablen Vorschlag für eine weitere Fassung des Tatbestands der Abgeordnetenbestechung vorlegen konnte. Die bisher im Rechtsausschuss des Bundestages vorliegenden Vorschläge zur Änderung des StGB (die u.a. für eine Unterzeichnung des UNCAC-Abkommens erforderlich ist) waren Gegenstand einer Öffentlichen Anhörung. Nach Auffassung der gehörten Sachverständigen verstoßen alle Entwürfe entweder gegen Artikel 38 GG, der die Freiheit des Mandats gewährleistet, und/oder gegen Artikel 103 Abs. 2 GG, wonach gesetzliche Bestimmungen klar und eindeutig verfasst sein müssen, damit der Bürger weiß, was strafbar ist oder nicht. Die Koalitionsfraktionen sahen sich deshalb bisher nicht in der Lage, einen der vorliegenden Gesetzesentwürfe umzusetzen.

Die FDP wird jedoch weiterhin nach sachgerechten Vorschlägen suchen und sich für eine verfassungskonforme Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption einsetzen.